Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pf/005-2018#055
Datum: 15.08.2019

Freistellungsbescheid

gemäß § 23 AEG

für ein Flurstück

in der Gemeinde Düsseldorf

Bahn-km 4,855 bis 5,325

der Strecke 2534 Neuss - Düsseldorf-Oberkassel

Auf den Antrag vom 09.10.2018 ergeht folgender

Freistellungsbescheid

1. Das folgende Flurstück in der Gemeinde/ Stadt Düsseldorf, Strecke Nr. 2534, Neuss - Düsseldorf-Oberkassel, wird zum 15.08.2019 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück[1]	Fläche (m^2)
Düsseldorf	Heerdt	36	244	4655

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1500.

3. Die Kosten (Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin. Der Gebühren-/ Auslagenbescheid ergeht gesondert.

Hinweise:

1. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 09.10.2018 wurde ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für das nachfolgende Flurstück, Streckennummer 2534, Neuss - Düsseldorf-Oberkassel, Streckenkilometer 4,855 - 5,325, gestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m^2)
Düsseldorf	Heerdt	36	244	4655

Diesem Antrag ist ein Lageplan beigefügt, in dem die Freistellungsfläche eingezeichnet und kenntlich gemacht ist.

[1] Die in der Spalte *Flurstück* ggf. verwendete Abkürzung „TF" bedeutet „Teilfläche"

Des Weiteren erklärte das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, dass die Freistellungsfläche nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt wird.

Mit Schreiben vom 09.04.2019 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 25.04.2019 im Bundesanzeiger erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung des genannten Flurstücks sprechen, vorzutragen.

Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken des o. g. Flurstücks in der Gemeinde / Stadt Düsseldorf gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG, vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2396 in der aktuellen Fassung) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2394 in der aktuellen Fassung) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist als Gemeinde auf deren Gebiet sich das freizustellende Grundstück befindet antragsbefugt.

Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 AEG erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger durchgeführt.

Der Eigentümer wurde ebenfalls zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Dieser äußerte sich nicht.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Hinweis: Mit der Bezeichnung *Grundstück* im Gesetzeswortlaut ist ein bestimmter Teil der Erdoberfläche gemeint. Aus Gründen der Bestimmtheit sollen immer ganze Flurstücke freigestellt werden. Soweit nicht der gesetzliche Wortlaut zitiert ist, wird in diesem Bescheid der Begriff *Flurstück* verwendet.

Bei dem genannten Flurstück handelt es sich um Betriebsanlagen einer Eisenbahn, da sich dort für den Betrieb der Eisenbahn des Bundes erforderliche Infrastruktur befand.

Weiter besteht für das genannte Flurstück kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten.

Die vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen abgegebene Stellungnahme zur Entbehrlichkeit ergab, dass die Freistellungsfläche dauerhaft nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigt wird und sich auf bzw. in der Fläche keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen und den Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Fläche nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planung(en)/ Planungszielen.

Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffende Fläche derzeit beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt wieder vollständig auf die kommunale Bauleitplanung übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegt die Fläche und deren Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Ausfertigungen bzw. Kopien dieses Bescheides erhalten:

- das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, der Eigentümer des Grundstücks und Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet [s. § 23 Abs. 3 AEG]
- die Träger der Landes- und Regionalplanung [s. § 23 Abs. 3 AEG]
- das Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West
- die zuständige Bundespolizeidirektion
- die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen

Das Eisenbahn-Bundesamt erhebt für seine Amtshandlungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 sowie § 6 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) i. V. m. Anlage 1, Teil 1, Abschnitt 1 Ziffer 1.16 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 4, 6 und 23 Abs. 6 des Bundesgebührengesetzes (BGebG vom 7.08.2013, BGBl. I S. 3154 in der aktuellen Fassung) und §§ 10 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungskostengesetz (VwKostG vom 23.06.1970, BGBl. I S. 821 in der bis zum 13.08.2013 geltenden Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn - Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

eingelegt wird.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lausberg-Krifft

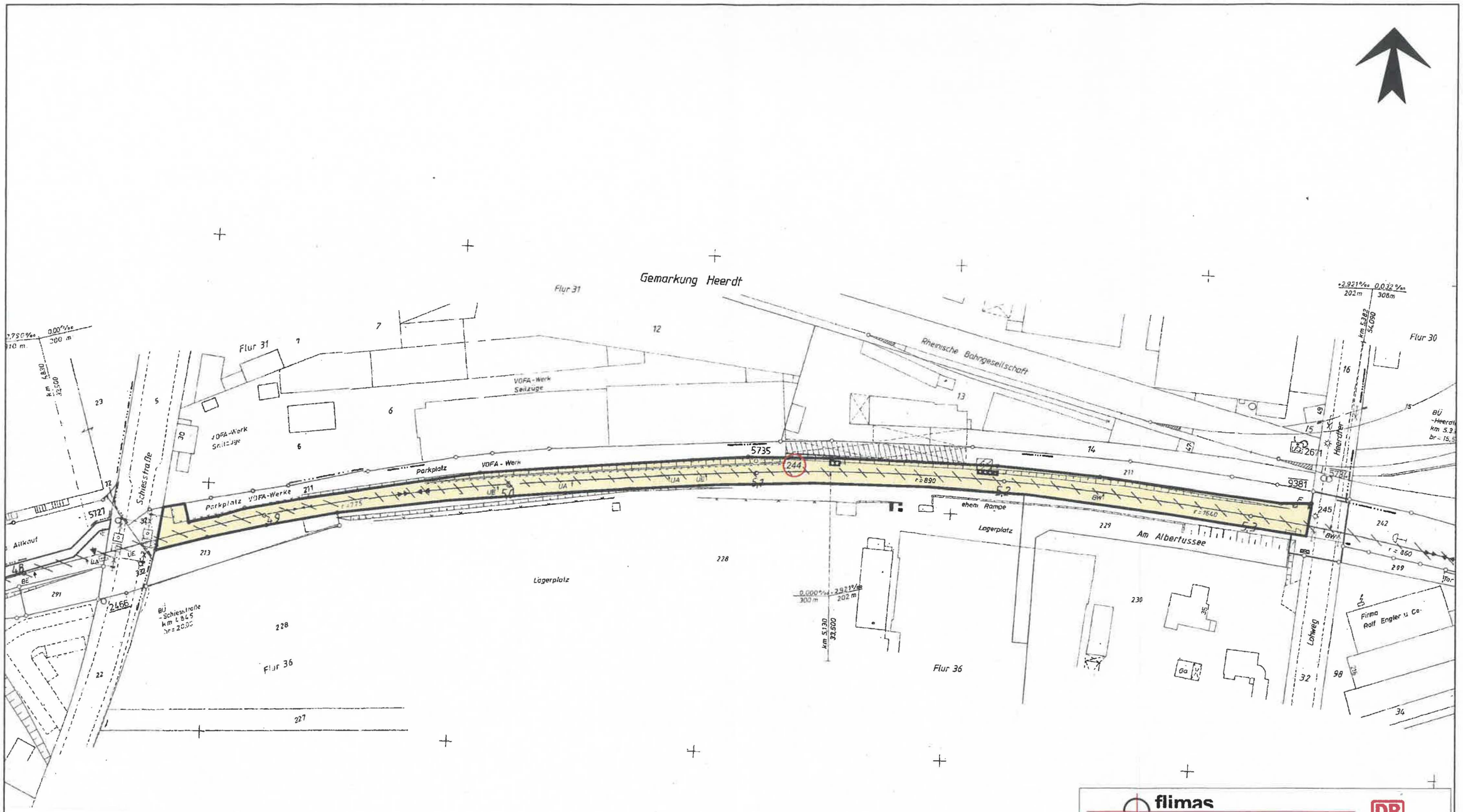

Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln

AZ. 64151-641pf/005-2018#055
Datum 15.08.2019

(Unterschrift)

EISENBAHN-BUNDESAMT AUSSENSTELLE KÖLN

flimas
Flächen- Informations- und Managementsystem

DB

Freistellung von Bahnbetriebszwecken
Gemarkung Heerdt, Flur 36, Flurstück 244

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
Region West
Erna-Scheffler-Str. 5 - 51103 Köln

1 : 1.500 DIN A3
Blatt 1 von 1

© Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
© ATKIS, ®DTK25, ®DTK200, ®DTK1000; Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG, Frankfurt a. M.
© GeoBasis-DE / BKG 2015; © Bahnhofs- und Streckenpläne (tvil): DB Netz AG, DB-GIS BahnGeodaten:
© OpenStreetMap contributors, unter OpenDatabase Licence (www.openstreetmap.org/copyright). - Werbeträger © Stoter DERG Media GmbH

Die Planinhalte beruhen auf Bestandsinformationen der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien und sind nicht als rechtsverbindliche Eigentums- oder Besitznachweise geeignet. Für weitere Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die zuständige Regionen der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien.
Eine Gewährleisung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten wird ausgeschlossen.